



Ausschreibung Nr. VT/2013/001

*Unterstützung des Rechnungsausschusses der
Verwaltungskommission für die Koordinierung der
Systeme der sozialen Sicherheit*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vertragsbezeichnung	3
2. Hintergrund	3
2.1. <i>Allgemeine Präsentation der EU-Instrumente für die Koordinierung: Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009</i>	3
2.2. <i>Buchführung und Bearbeitung der Forderungen</i>	4
2.2.1. Festlegung der Pauschalbeträge (Durchschnittskosten)	5
2.2.2. Übergangsfrist	6
2.3. <i>Aufgaben des Rechnungsausschusses</i>	6
2.3.1. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rechnungsausschusses	7
3. Auftragsgegenstand	7
3.1. Allgemeine Unterstützung des Rechnungsausschusses	8
4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen	8
4.1. Aufgabe 1: Durchschnittskosten	8
4.2. Aufgabe 2: Jährlicher Bericht zum Forderungsstand gemäß Artikel 69 der Durchführungsverordnung	10
4.3. Aufgabe 3: Datenbank mit finanziellen und demografischen Schlüsseldaten	11
4.4. Berichte zu Überprüfungs klauseln	11
4.5. <i>Aufgabe 5: Unterstützung der Kommission/des Sekretariats des Rechnungsausschusses</i>	12
4.6. Arbeitsorganisation und Qualitätskontrolle	12
5. Zeitplan und Berichte.....	13
6. Preis.....	13
7. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag	14
Administrativer Teil	15
8. Teilnahme	15
9. Bietergemeinschaften oder Konsortien.....	15
10. Ausschlusskriterien und Begleitunterlagen.....	15
11. Auswahlkriterien	17
11.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	17
11.2. Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit	18
12. Zuschlagskriterien	18
13. Inhalt und Präsentation der Angebote.....	19
13.1. Inhalt der Angebote.....	19
13.2. Präsentation des Angebots.....	20

1. Vertragsbezeichnung

Unterstützung des Rechnungsausschusses der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

2. Hintergrund

2.1. Allgemeine Präsentation der EU-Instrumente für die Koordinierung: Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) regelt die Freizügigkeit der Arbeitskräfte (Artikel 45 AEUV) sowie der EU-Bürgerinnen und -Bürger (Artikel 21 AEUV). Artikel 48 AEUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die sozialrechtlichen Ansprüche von in der EU zu- und abwandernden Beschäftigten und selbstständig Erwerbstätigen sowie deren Familienangehörigen zu wahren. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden „Grundverordnung“ bzw. „GVO“) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (im Folgenden „Durchführungsverordnung“ bzw. „DVO“) enthalten die EU-Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 48 AEUV und sorgen für die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Nach dem EU-Recht gibt es kein einheitliches System der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union. Jeder Mitgliedstaat ist für sein eigenes System verantwortlich und entscheidet über die Art und die Höhe der Leistungen sowie über die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung.

In den EU-Vorschriften sind gemeinsame Regeln und Grundsätze festgelegt, die bei der Anwendung des nationalen Rechts einzuhalten sind. Damit wird sichergestellt, dass Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz wahrnehmen, durch die Anwendung der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften nicht benachteiligt werden. Daher gelten die folgenden Ausführungen auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Die oben erwähnten Verordnungen enthalten ein ausführliches Kapitel über Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, mit besonderen Regelungen für Beschäftigte, Selbständige, Arbeitslose, Personen im Ruhestand und deren Familienangehörige, die vorübergehend oder dauerhaft im Ausland leben.

Diese Bestimmungen stellen sicher, dass „mobile“ Personen Sachleistungen bei Krankheit erhalten, wenn sie ihren Wohnort ganz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder sich für einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat als dem Versicherungsstaat aufhalten, etwa als Studierende, entsandte Arbeitskräfte oder Touristinnen bzw. Touristen.

Die nach nationalem Recht zu erbringenden Sachleistungen bei Krankheit unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat. Diese Leistungen können medizinische und zahnmedizinische Behandlungen, Arzneimittel und Krankenhausaufenthalte ebenso wie Direktzahlungen zur Erstattung der entsprechenden Kosten umfassen. Als allgemeine Regel erhält die betreffende Person Sachleistungen nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt oder sich vorübergehend aufhält, so als wäre sie in diesem Mitgliedstaat versichert, auch wenn diese Person tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat versichert ist.

Aufgrund der EU-Koordinierungsregeln für die soziale Sicherheit haben in anderen Mitgliedstaaten versicherte Personen nicht nur Anspruch auf Leistungen bei Krankheit (siehe Artikel 17, 19, 20, 22 bis 28 und 31 bis 34 GVO), sondern die Bestimmungen regeln auch die finanziellen Folgen für den Mitgliedstaat, der die Gesundheitsleistungen erbracht hat.

Ziel ist eine faire Aufteilung der finanziellen Belastungen: Der Grundsatz lautet, dass die vom Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat übernommenen Gesundheitskosten für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat versichert ist, vom Träger des Versicherungsstaates erstattet werden müssen (siehe Artikel 35 und 41 GVO und Artikel 62 bis 69 DVO).

Zu diesem Zweck wurde gemäß Artikel 74 GVO ein eigener Ausschuss – der Rechnungsausschuss – eingerichtet, der die Erstattung von Gesundheitskosten zwischen den Mitgliedstaaten überwacht. Dieser Ausschuss ist der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zugeordnet und untersteht dieser.

2.2. Buchführung und Bearbeitung der Forderungen

Die Kosten der Leistungen für eine Person, die sich dauerhaft oder vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem Versicherungsstaat aufhält, sind dem Träger, der die Leistungen gewährt hat, vom Krankenversicherungsträger des Versicherungsstaats zu erstatten. Die mit diesen Leistungen verbundenen Kosten sind in vollem Umfang zu erstatten.

Die Erstattungen zwischen den Trägern haben so rasch wie möglich und innerhalb festgelegter Fristen zu erfolgen. Die einzuhaltenden Fristen betreffen die Einreichung und die Begleichung der Forderungen (Artikel 67 DVO). Die Bestimmungen sehen die Möglichkeit vor, Verzugszinsen zu berechnen und Anzahlungen zu leisten (Artikel 68 DVO).

Die Beschlüsse Nr. S4¹ und S6² der Verwaltungskommission enthalten zusätzliche, detaillierte Bestimmungen zum Erstattungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten.

Die Erstattungen werden entweder gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen (tatsächlichen Kosten) oder auf der Grundlage von Pauschalbeträgen (Durchschnittskosten) festgestellt und durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können untereinander auch andere Erstattungsmethoden vereinbaren oder auf die Erstattung zwischen den in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern überhaupt verzichten.

Im Grunde besteht die allgemein verwendete Erstattungsmethode darin, die Zahlung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben zu tätigen (der tatsächliche Betrag für Sachleistungen, wie in der Buchhaltung des Trägers verzeichnet, der diese geleistet hat) und die Information mittels Formular S 80 (ehemals E 125), das eine Einzelforderung für eine tatsächlich erfolgte Ausgabe ist, zwischen den zuständigen nationalen Behörden auszutauschen.

Ausgenommen sind lediglich Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsstrukturen die Erstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten nicht gestatten. Diese Staaten können Sachleistungen über Pauschalbeträge erstatten, die auf bestimmte Personengruppen (siehe Artikel 63 Absatz 2 DVO) bezogen sind.

Diese Personengruppen sind: Familienangehörige, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen, wie die versicherte Person (Artikel 17 GVO) und Personen im Ruhestand sowie deren Familienangehörige (Artikel 24 Absatz 1 sowie Artikel 25 und 26 GVO).

¹ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0424\(14\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0424(14):DE:NOT)

² [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427\(02\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427(02):DE:NOT)

Die Mitgliedstaaten, die für diese Personengruppen Pauschalbetragsersstattungen anwenden, sind in Anhang 3 der Durchführungsverordnung aufgelistet (Irland, Spanien, Zypern, die Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, das Vereinigte Königreich, Norwegen)³.

2.2.1. Festlegung der Pauschalbeträge (Durchschnittskosten)

Jeder Mitgliedstaat, der Erstattungen mit Hilfe von Pauschalbeträgen durchführt, muss für jedes Kalenderjahr den monatlichen Pauschalbetrag (Durchschnittskosten) pro Person berechnen. Die Höhe des Pauschalbetrags muss den tatsächlichen Kosten möglichst nahe kommen. Die Berechnungsmethode ist in Artikel 64 der Durchführungsverordnung festgelegt. Für die Berechnung des monatlichen Pauschalbetrags pro Person werden die jährlichen nach Altersklasse aufgeschlüsselten Durchschnittskosten pro Person ermittelt und anschließend durch 12 dividiert. Die so errechneten monatlichen Beträge werden um 20 % bzw. 15 % gekürzt.

Die jährlichen Durchschnittskosten pro Person in jeder Altersklasse werden wie folgt ermittelt: Die Jahresausgaben für sämtliche Sachleistungen, die der forderungsberechtigte Mitgliedstaat allen Personen gewährt hat, die in der betreffenden Altersklasse nach seinen Rechtsvorschriften versichert sind, werden durch die durchschnittliche Anzahl der betroffenen Personen dieser Altersklasse im betreffenden Kalenderjahr dividiert. Die Aufwendungen und Beträge, die für die Durchschnittskosten berücksichtigt werden müssen bzw. nicht berücksichtigt werden dürfen, sind im Beschluss Nr. S5 der Verwaltungskommission⁴ festgelegt.

Für die Berechnung der Pauschalbeträge werden drei Altersklassen verwendet: Personen unter 20, von 20 bis 64 und ab 65 Jahren. Die anzuwendende Kürzung beträgt in der Regel 20 %. Wenn der leistungspflichtige Mitgliedstaat Personen im Ruhestand, die in diesen Mitgliedstaat als ihren Versicherungsstaat zurückkehren, keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung (d. h. der Mitgliedstaat ist nicht in Anhang IV dieser Verordnung angeführt) gewährt, beträgt die Kürzung lediglich 15 %⁵.

Der von jedem leistungspflichtigen Mitgliedstaat für ein Kalenderjahr insgesamt zu erstattende Pauschalbetrag wird ermittelt, indem der berechnete monatliche Pauschalbetrag pro Person mit der Anzahl der Monate multipliziert wird, die die im leistungspflichtigen Staat versicherten Personen der jeweiligen Altersklasse im forderungsberechtigten Staat zurückgelegt haben. Der forderungsberechtigte Staat ermittelt die Anzahl der von den betroffenen Personen zurückgelegten Monate anhand eines für diesen Zweck eingerichteten Verzeichnisses. Dieses Verzeichnis ist dem leistungspflichtigen Staat am Ende des Jahres, das auf das Bezugsjahr folgt, vorzulegen.

Für den für die Erstattungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erforderlichen Informationsaustausch wird das Formular S 95 (davor E 127) verwendet. Dieses Formular ist eine individuelle Aufstellung der monatlichen Pauschalbetragszahlungen. Auf der Grundlage der eingegangenen Formulare leistet der leistungspflichtige Träger die Zahlung an den forderungsberechtigten Träger; dazu bedient er sich des normalen Bankensystems.

³ Ab Juni 2013 wird auch Kroatien in Anhang 3 gelistet sein.

⁴ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0424\(15\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0424(15):DE:NOT)

⁵ Dieser „Rabatt“ ist das Ergebnis einer äußerst sensiblen Debatte zwischen den Mitgliedstaaten. Der Gesetzgeber hat eine Überprüfungsklausel festgelegt, um u. a. diese Finanzbestimmung zu bewerten (siehe die Artikel 64 Absatz 5 und 86 Absatz 3 DVO).

2.2.2. Übergangsfrist

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ersetzen die älteren Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Die neuen Regelungen gelten in der EU seit 1. Mai 2010, in der Schweiz seit 1. April 2012 und im EWR seit 1. Juni 2012.

Im Hinblick auf Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz berechnen die Mitgliedstaaten daher für die Jahre bis einschließlich 2012 die Durchschnittskosten gemäß den Bestimmungen und der Methodik in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Bis 1. Mai 2015 können auch Mitgliedstaaten, die entsprechend den neuen Regeln Pauschalbeträge anwenden, weiterhin nach der alten Berechnungsmethode gemäß den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 verfahren, sofern sie die in Artikel 64 Absatz 3 der neuen Durchführungsverordnung festgelegte Kürzung vornehmen. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegten Erstattungsregeln bleiben also für diesen Zeitraum gültig.

Die Verwaltungskommission hat Übergangsbestimmungen⁶ verabschiedet, nach denen die Erstattungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Forderungen aufgrund tatsächlicher Ausgaben anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Buchhaltung des forderungsberechtigten Mitgliedstaates erfasst wurden. Das für die Pauschalbeträge entscheidende Datum ist das Datum der Veröffentlichung der Durchschnittskosten im Amtsblatt der Europäischen Union. Durchschnittskosten, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 im Amtsblatt veröffentlicht wurden, unterliegen den prozeduralen Erstattungsregeln in den Artikeln 66 bis 68 dieser Verordnung, und zwar selbst dann, wenn diese Kosten Jahre betreffen, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 angewendet wurde.

2.3. Aufgaben des Rechnungsausschusses

Die Abrechnung zwischen den Trägern wird vom Rechnungsausschuss, einem Unterausschuss der Verwaltungskommission, überwacht.

Gemäß Artikel 74 der Grundverordnung hat der Rechnungsausschuss die Aufgabe, a) die Methode zur Feststellung und Berechnung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Durchschnittskosten zu prüfen; b) die erforderlichen Daten zu erheben und die notwendigen Berechnungen durchzuführen, um den jährlichen Forderungsstand jedes einzelnen Mitgliedstaats festzustellen; c) der Verwaltungskommission regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung der Grund- und Durchführungsverordnung, insbesondere in finanzieller Hinsicht, Bericht zu erstatten; d) die für die Beschlussfassung der Verwaltungskommission gemäß Artikel 72 Buchstabe g erforderlichen Daten und Berichte zur Verfügung zu stellen; e) der Verwaltungskommission alle geeigneten Vorschläge im Zusammenhang mit den Buchstaben a), b) und c), einschließlich jener, die die Verordnung 883/2004 betreffen, zu unterbreiten; f) alle Arbeiten, Untersuchungen und Aufträge zu Fragen zu erledigen, die die Verwaltungskommission an ihn verweist.

Im Rahmen der der Verwaltungskommission durch Artikel 64 Absatz 6 der Durchführungsverordnung übertragenen Befugnisse legt der Rechnungsausschuss die Berechnungsmethoden für die Pauschalbeträge fest. Er genehmigt die von den Mitgliedstaaten vorgelegte Methodik zur Berechnung der Durchschnittskosten und der jährlichen Berechnungen, die anschließend von der Verwaltungskommission angenommen werden.

⁶ Beschluss Nr. S7 der Verwaltungskommission: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427\(03\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427(03):DE:NOT)

Die Verwaltungskommission erstellt gemäß Artikel 72 Buchstabe g der Grundverordnung für jedes Kalenderjahr eine Übersicht über den Forderungsstand und stützt sich dabei auf den Bericht des Rechnungsausschusses. Zu diesem Zweck teilen die Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten dem Rechnungsausschuss jedes Jahr die Höhe der eingereichten beglichenen oder beanstandeten Forderungen (Gläubigerposition) sowie die Höhe der eingegangenen beglichenen oder beanstandeten Forderungen (Schuldnerposition) mit (Artikel 69 DVO).

Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen (bis 1. Mai 2015) legt die Verwaltungskommission einen eigenen Bericht zu den Berechnungen der Pauschalbeträge vor, anhand dessen die Berechnungsmethode überprüft werden soll, um unausgewogene Zahlungsflüsse zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Ferner ist die Verwaltungskommission laut Artikel 86 der Durchführungsverordnung („Überprüfungsklausel“) verpflichtet, einen Sonderbericht vorzulegen und ein Audit zum Funktionieren der Erstattungsvorschriften durchzuführen. Diese Aufgaben setzen evidenzbasierte Vorbereitungsarbeiten seitens des Rechnungsausschusses voraus, die im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen sein sollten.

2.3.1. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rechnungsausschusses

Die Verwaltungskommission bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Rechnungsausschusses. Die derzeitige Zusammensetzung und Arbeitsweise wurden mit Beschluss Nr. H4 der Verwaltungskommission festgelegt⁷.

Laut Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses Nr. H4 der Verwaltungskommission wird der Rechnungsausschuss von einem/einer unabhängigen Sachverständigen oder einem Expertenteam mit einschlägiger Fachausbildung und Erfahrung in Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Rechnungsausschusses zusammenhängen, unterstützt, besonders bei Aufgaben, die sich aus den Artikeln 64, 65 und 69 der Durchführungsverordnung ergeben. Daraus folgt, dass der/die Sachverständige(n) in Ausübung ihrer Unterstützungsaufgaben, zu denen auch andere als die in den oben erwähnten Artikeln enthaltenen Aufgaben des Rechnungsausschusses zählen können, keinen bestimmten Mitgliedstaat vertreten darf (dürfen).

3. Auftragsgegenstand

Ziel des Auftrags ist es, dem Rechnungsausschuss Dienstleistungen fachtechnischer Art zur Verfügung zu stellen, damit er seine Aufgaben gemäß Artikel 74 der Grundverordnung und den Artikeln 62 bis 69 und 86 der Durchführungsverordnung erfüllen kann.

Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses Nr. H4 der Verwaltungskommission folgend, wird von der/dem Sachverständigen bzw. dem Expertenteam erwartet, dass die Aufgaben unvoreingenommen und auf der Basis wohlüberlegter fachlicher Erwägungen wahrgenommen werden. Ihre/seine Arbeit sollte die einstimmige Beschlussfassung des Rechnungsausschusses ermöglichen.

Die Aufgaben werden in **enger Zusammenarbeit sowie unter der Aufsicht** und Verantwortung des Referats B4 der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Inklusion durchgeführt, das die Sekretariatsaufgaben des Rechnungsausschusses (im Folgenden „das Sekretariat“) wahrnimmt.

⁷ [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427\(01\):DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0427(01):DE:NOT)

3.1. Allgemeine Unterstützung des Rechnungsausschusses

Die Leistungen werden auf der Grundlage eines Vertrags mit der Europäischen Kommission erbracht und umfassen folgende Punkte:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Berechnungsmethodik für die Durchschnittskosten und Analyse dieser Methodik; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Darstellung und Berechnung der jährlichen Durchschnittskosten und Analyse dieser Darstellungen und Berechnungen; Vorbereitung der genehmigten Durchschnittskosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (siehe Aufgabe 1)⁸
- Erstellung und Präsentation vor dem Rechnungsausschuss eines jährlichen Berichts gemäß Artikel 69 der Durchführungsverordnung zum Stand der zwischen den Trägern bestehenden offenen Erstattungsforderungen auf der Grundlage der Schuldner- und der Gläubigerposition für jeden Mitgliedstaat zum 31. Dezember jedes Jahres (siehe Aufgabe 2)
- Aufbau und Pflege einer Datenbank mit kurz zusammengefassten finanziellen und demografischen Schlüsseldaten zum aktuellen Forderungsstand zwischen den Mitgliedstaaten und dessen Entwicklung sowie zur Berechnung und Entwicklung der Durchschnittskosten (siehe Aufgabe 3)
- Ausarbeitung von Berichten, die die Überprüfung der Bestimmungen der Grund- und der Durchführungsverordnung zu Erstattungsverfahren betreffen, wie in Artikel 64 Absatz 5 und Artikel 86 der Durchführungsverordnung festgelegt (siehe Aufgabe 4)
- fachliche Unterstützung der Kommission/des Sekretariats des Rechnungsausschusses bei der Analyse und Vorbereitung der Tagungen des Rechnungsausschusses; Teilnahme an den halbjährlichen Tagungen des Rechnungsausschusses; Ausarbeitung und Aktualisierung schriftlicher Leitfäden (siehe Aufgabe 5)

4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

4.1. Aufgabe 1: Durchschnittskosten

Diese Aufgabe umfasst:

- a) Analyse der von den Mitgliedstaaten⁹ verwendeten **Methodik zur Berechnung der Durchschnittskosten**, die gemäß der Grund- und der Durchführungsverordnung vorgelegt werden.

Analyse der von den Mitgliedstaaten verwendeten **Methodik zur Berechnung der Durchschnittskosten**, die auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gemäß den Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der neuen Grund- und Durchführungsverordnungen sowie auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 64 Absatz 7 der Durchführungsverordnung nach deren Inkrafttreten vorgelegt werden.

⁸ Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Mitgliedstaaten alle Länder, die die Koordinierungsregeln anwenden – d. h. die EU-Staaten (einschließlich Kroatien nach seinem Beitritt) plus Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

⁹ Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Mitgliedstaaten die EU-Länder, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Die Mitgliedstaaten und das Sekretariat erhalten fachliche Unterstützung und Auskünfte die erwähnten Analysen betreffend, und zwar auf Basis von Anfragen der Mitgliedstaaten bzw. des Sekretariats.

Dies erfordert den Aufbau einer funktionierenden Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Verwaltungen sowie der Kommission/dem Sekretariat.

Die relevanten methodischen Informationen in Verbindung mit dieser Aufgabe sind auch in schriftliche Leitfäden aufzunehmen (siehe Aufgabe 5).

- b) Erstellung eines **Standardmodells, mit dem die Mitgliedstaaten die jährlichen Durchschnittskosten dem Rechnungsausschuss vorlegen.**
- c) Analyse der von den Mitgliedstaaten berechneten jährlichen Durchschnittskosten, die gemäß der Grund- und der Durchführungsverordnung vorgelegt werden.

Analyse der von den Mitgliedstaaten **berechneten jährlichen Durchschnittskosten**, die auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gemäß den Übergangsbestimmungen für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der neuen Grund- und Durchführungsverordnungen sowie auf der Grundlage der Anwendung von Artikel 64 Absatz 7 der Durchführungsverordnung nach deren Inkrafttreten vorgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten und das Sekretariat erhalten fachliche Unterstützung und Auskünfte die erwähnten Analysen betreffend, und zwar auf Basis von Anfragen der Mitgliedstaaten bzw. des Sekretariats.

Die unter Punkt c angeführten Aufgaben beinhalten die Überprüfung und Bewertung der Frage, ob die einzelnen Aufzeichnungen der Mitgliedstaaten, die die Grundlage für ihre Berechnungen bilden, ausreichend detailliert und präzise sind; Überprüfung der Einhaltung der genehmigten, von jedem Mitgliedstaat angewandten Methodik sowie der verfügbaren Statistiken, die als Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Gesundheitskosten herangezogen werden; Überprüfung, ob das vom Rechnungsausschuss vorgegebene Standardmodell für die Vorlage der Berechnungen und die relevanten Beschlüsse des Rechnungsausschusses zur anzuwendenden Berechnungsmethode sowie zur Art der betreffenden Leistungen umfassend eingehalten wurden; Überprüfung, ob die Durchschnittskosten einheitlich sind und die Kontinuität sowie Kohärenz mit früheren Aufzeichnungen der Mitgliedstaaten zu Berechnungen der Durchschnittskosten gegeben ist.

Dies erfordert den Aufbau einer funktionierenden Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Verwaltungen sowie mit dem Sekretariat. Die Bieter sollten mit jedem Mitgliedstaat mehrere Austausche zur Berechnung ihrer Durchschnittskosten einplanen, in deren Verlauf der Auftragnehmer dem jeweiligen Mitgliedstaat Vorschläge für Verbesserungen unterbreitet.

- d) Vorlage einer **fachlichen (positiven oder negativen) Stellungnahme** an den Rechnungsausschuss zur Berechnungsmethodik (Punkt a) und zu den jährlichen Durchschnittskosten (Punkt c).

Wenn die gemäß den Punkten a und c von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten nicht der angemessenen und genehmigten Methodik entsprechen bzw. nicht hinreichend genau und detailliert sind, legt der Auftragnehmer dem Rechnungsausschuss detaillierte fachliche Anmerkungen vor. Dazu zählt die Vorbereitung und Teilnahme an den halbjährlichen Tagungen des Rechnungsausschusses.

- e) Vorbereitung der genehmigten Durchschnittskosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Dies umfasst die Aktualisierung des Musters für die Veröffentlichung sowie die Aufbereitung der Durchschnittskosten für die Veröffentlichung, nachdem sie genehmigt wurden¹⁰.

Für die Zeit nach 2014 müssen die Bieter die Analyse von rund 10 nationalen Aufzeichnungen pro Jahr einplanen. Bis 2014 müssen die Bieter die Analyse von rund 20 nationalen Aufzeichnungen pro Jahr einplanen, da bis Mitte 2012 alle Mitgliedstaaten Durchschnittskosten auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 berechnet haben.

Die Bieter werden ersucht, **ihre Vorschläge** zur Frage zu unterbreiten, wie sie die Überprüfungsindikatoren für eine angemessene Berechnung und Präsentation der jährlichen Durchschnittskosten zu entwickeln beabsichtigen und wie sie die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten gestalten wollen.

4.2. Aufgabe 2: Jährlicher Bericht zum Forderungsstand gemäß Artikel 69 der Durchführungsverordnung

Diese Aufgabe umfasst folgende Punkte:

- a) Den Mitgliedstaaten bei der Feststellung ihres Forderungsstandes Unterstützung und Informationen anzubieten.
- b) Ausarbeitung eines Musters für die nationalen Berichte zum Forderungsstand. Dieses Muster beschreibt, welche Art von Daten zu liefern sind und in welchem Format. Das Muster wird in einem IT-Format verwaltet und die Daten in die Datenbank mit finanziellen Schlüsseldaten eingespeist (siehe Aufgabe 3).
- c) Erstellung des vom Rechnungsausschuss jährlich vorzulegenden Berichts (Artikel 69 der Durchführungsverordnung).
- d) Dies schließt die Analyse und Zusammenfassung der nationalen Aufzeichnungen und der detaillierten Finanztabellen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Umrechnung von in nationalen Währungen lautenden Beträgen in Euro ein. Der Bericht muss Tabellen enthalten, aus denen die relative Position jedes Mitgliedstaats als Gläubiger und als Schuldner hervorgeht; eine Aufschlüsselung der Forderungen für das betreffende Bezugsjahr; eine Analyse des Stands der Forderungen aufgrund von Einzelrechnungen und der Forderungen aufgrund von Pauschbeträgen (Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72) oder Pauschalbeträgen (Artikel 64 DVO). Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben müssen transparent und umfassend sein, damit für das betreffende Kalenderjahr eindeutige Schlussfolgerungen zum Forderungsstand gezogen werden können.
- e) Präsentation der Ergebnisse zum jährlichen Forderungsstand auf der Tagung des Rechnungsausschusses und der Verwaltungskommission.

Die Bieter werden aufgefordert, eine Mustervorlage für ihre(n) Bericht(e) vorzulegen.

¹⁰ Ein Beispiel für die Veröffentlichung von Durchschnittskosten finden Sie auf folgender Website:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:253:0003:0006:DE:PDF>

4.3. Aufgabe 3: Datenbank mit finanziellen und demografischen Schlüsseldaten

Diese Aufgabe umfasst die Einrichtung und Pflege einer Datenbank mit folgendem Inhalt:

- a) kurz zusammengefasste finanzielle und demografische Schlüsseldaten nach Mitgliedstaat sowie insgesamt, die sich auf den Forderungsstand, die Durchschnittskosten und die tatsächlichen Kosten von Krankheitsleistungen beziehen (offene Forderungen nach Land und insgesamt, Entwicklung der offenen Forderungen usw.)
- b) Entwicklung der Durchschnittskosten je Land (Rückgang/Anstieg usw.)

Der Zugriff auf diese Daten sollte transparent, leicht verständlich und benutzerfreundlich sein. Die Datenbank erlaubt Extraktionen individueller Daten auf der Grundlage verschiedener Performanzindikatoren (zum Beispiel offene Forderungen für tatsächliche oder Pauschalbeträge pro Jahr, pro Land, aus der Sicht des Schuldners, aus der Sicht des Gläubigers usw.)

Die Bieter werden aufgefordert, einen Vorschlag für ihre Datenbank vorzulegen. Aus dem Angebot geht hervor, wie die Datenbank aufgebaut und gepflegt werden soll, welche Merkmale und welche Performanzindikatoren sie umfassen wird und in welcher Form die verschiedenen Beteiligten (die Kommission, die Mitgliedstaaten, der Rechnungsausschuss usw.) die Datenbank abfragen können.

- c) Aufgabe 3 umfasst auch Beiträge zu Diskussionen über die zukünftige Einrichtung eines neuen Informations- und Kommunikationssystems für Datenerhebung und Berichterstattung, mit dessen Hilfe die Erstattungs-forderungen der Mitgliedstaaten nachverfolgt werden können und das den Status dieser Forderungen anzeigt. Der Auftragnehmer muss bereit sein, in den Diskussionen den unternehmerischen Aspekt zu vertreten und Vorschläge für die entsprechenden zentralen Anforderungen an ein derartiges IKT-Instrument zu unterbreiten.

4.4. Berichte zu Überprüfungsklauseln

Ausarbeitung von Berichten, die die in Artikel 64 Absatz 5 und Artikel 86 der Durchführungsverordnung festgelegte Überprüfung der in der Grund- und der Durchführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen zu Erstattungsverfahren betreffen. Diese Aufgabe umfasst:

- a) Vorschlag für die Methodik zur Erhebung relevanter Daten und für ein entsprechendes Muster
- b) Analyse der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen und Daten
- c) Erstellung des Berichts auf der Grundlage des Inputs der Mitgliedstaaten mit einer Zusammenfassung und einer Bewertung der Ergebnisse für die Zwecke der Überprüfung

Dieser Bericht umfasst Folgendes:

- Informationen zur Anwendung der in Artikel 67 der Durchführungsverordnung festgelegten Fristen im Hinblick auf den Entwicklungsverlauf einer Forderung von ihrer Entstehung (d. h. dem Bezugsjahr) bis zu ihrer endgültigen Begleichung. Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Forderungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht und beglichen wurden, und es muss eine Erfolgs-/Misserfolgsrate für die Einhaltung der Fristen angegeben sein.

- Informationen zur Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 67 der Durchführungsverordnung.
- Informationen zur Anwendung der Kürzungen gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Durchführungsverordnung.

Ein erster Überprüfungsbericht ist bis Ende 2014 zu erstellen.

4.5. Aufgabe 5: Unterstützung der Kommission/des Sekretariats des Rechnungsausschusses

Diese Aufgabe umfasst:

- a) Unterstützung der Vertreterin bzw. des Vertreters der Kommission/des Sekretariats bei Vorbereitungen und Erörterungen, die die Abfassung von Unterlagen, Beschlüssen und Empfehlungen betreffen, die vom Rechnungsausschuss diskutiert und angenommen und von der Verwaltungskommission verabschiedet werden müssen.

Dazu ist mit der Kommission/dem Sekretariat eine funktionierende Kommunikation aufzubauen.

Darüber hinaus sollten die Bieter pro Semester mindestens ein halbtägiges Vorbereitungstreffen mit der Kommission/dem Sekretariat in Brüssel einplanen.

- b) Teilnahme an den Tagungen des Rechnungsausschusses und den Tagungen der Verwaltungskommission zu Fragen, die in die Zuständigkeit des Rechnungsausschusses fallen. Die Bieter sollten einplanen, dass sie pro Jahr an zwei 1,5-tägigen Tagungen des Rechnungsausschusses und mindestens einen halben Tag an der Tagung der Verwaltungskommission in Brüssel teilnehmen.
- c) Erstellung und Aktualisierung schriftlicher Leitfäden, die von den Mitgliedstaaten verwendet werden. Inhalte solcher Leitfäden:
- i. relevante methodische Informationen für die Berechnung und die Vorlage der Durchschnittskosten (siehe Aufgabe 1 b)
 - ii. relevante methodische Informationen zur Vorbereitung der nationalen Berichte zum Forderungsstand (siehe Aufgabe 2 b)
 - iii. relevante methodische Informationen zur Datenerhebung über die Anwendung der Fristen und Verfahren für die Erstattung (siehe Aufgabe 4)

Die Leitfäden sind in Englisch oder Französisch abzufassen und entsprechend zu aktualisieren und zu ergänzen.

4.6. Arbeitsorganisation und Qualitätskontrolle

Für die Zwecke dieses Vertrags können die Bieter eine Expertin bzw. einen Experten oder ein Expertenteam von zwei oder mehr Personen vorschlagen (siehe Abschnitt „Auswahlkriterien“, insbesondere Ziffer 11.2 dieser Leistungsbeschreibung). Wenn ein Team vorgeschlagen wird, muss das Angebot eine Beschreibung der Arbeitsorganisation des Teams und der Zuständigkeiten jedes Teammitglieds enthalten.

Die Bieter legen einen Mechanismus für die Qualitätskontrolle der laut diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen vor.

5. Zeitplan und Berichte

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen (besondere Fristen für die Ausführung der Aufgaben):

Die Arbeiten dürfen erst nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien beginnen. Der Leistungszeitraum beträgt 12 Kalendermonate ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Der ursprüngliche Vertrag kann dreimal für einen Zeitraum von jeweils 12 Kalendermonaten verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Parteien vor Auszahlung des Restbetrags. Die Verlängerung bedeutet nicht, dass bestehende Verpflichtungen geändert oder aufgeschoben werden.

Der Auftragnehmer legt 6 Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit einen kurzen **Zwischenbericht** vor, in dem die zur Hälfte der Vertragslaufzeit erzielten Fortschritte bewertet werden.

Spätestens 12 Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit ist ein **Abschlussbericht** vorzulegen. Dieser Bericht enthält einen prägnanten Überblick über die während der gesamten Vertragslaufzeit durchgeführten Arbeiten. Alle durchgeführten Arbeiten, erbrachten Leistungen und erreichten Ziele sind zu erläutern.

Alle Berichte sind auf Englisch oder Französisch abzufassen und sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form zu übermitteln.

6. Preis

Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer befreit; diese Kosten dürfen daher nicht in die Berechnung des Angebotspreises einfließen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Umsatzsteuer – anzugeben (falls zutreffend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse zu verwenden).

Der Gesamtpreis darf **100 000,00 EUR** nicht übersteigen.

• Honorare und sonstige Kosten

- Honorare sind in Personentagen auszudrücken, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jede Expertin bzw. jeden Experten. Der Einheitspreis muss die Honorare der Expertinnen und Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken. Die Kosten, die dem Auftragnehmer für die Teilnahme an Sitzungen entstehen, müssen in diesen Honoraren enthalten sein.
- Andere Kosten sind nicht zulässig.

Es wird empfohlen, das Preisangebot nach folgendem Muster aufzuschlüsseln:

Preisauflistung

Beschreibung	Preis je Einheit in EUR	Max. Anzahl von Einheiten	Art der Einheit	Zwischen- summe pro Posten in EUR	Gesamt- summe in EUR
Honorare für Expertinnen und Experten (für jede Aufgabe einzeln anzugeben) Einzelheiten	0,00	0	Arbeits- tag	0,00	0,00
Gesamtwert (Artikel I.3.1) des Vertrags					0,00

7. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ beinhaltet.

Administrativer Teil

8. Teilnahme

Folgendes ist zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen jedes Drittlandes, das mit der Union ein besonderes Übereinkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

9. Bietergemeinschaften oder Konsortien

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungserbringern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie vor Vergabe des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹¹. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch eine Person benennen, die für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder, für das Management der zu erbringenden Leistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

10. Ausschlusskriterien und Begleitunterlagen

- 1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 106 oder Artikel 107 der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten wie folgt:

„Artikel 106

¹¹ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission ausreichend gewahrt sind (je nach Mitgliedstaat kann dies zum Beispiel ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (dem Angebot ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen).

1. Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, wenn
 - a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollfunktion verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
 - c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
 - d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.

[...]

Artikel 107:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
 - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben; [...]"
- 2) Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, muss binnen einer von der öffentlichen Auftraggeberin festgesetzten Frist und noch vor Vertragsunterzeichnung die Erklärung gemäß Ziffer 1 oben durch die in Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen genannten Nachweise belegen.

Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen – Nachweise

Absatz 3 Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung

genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die in Unterabsatz 1 genannte Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, sowie in den übrigen in Artikel 106 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussfällen, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Absatz 4 Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in [...] Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen."

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von Antragstellern, Bietern oder Bieterinnen, denen der Zuschlag erteilt werden soll, vorzulegen sind, finden sich in Anhang I (der als Checkliste verwendet werden kann).

- 3) Die öffentliche Auftraggeberin kann von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 143 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise absehen, wenn diese bereits im Rahmen eines anderen von der GD EMPL durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, ihr Ausgabedatum nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, der nach wie vor gültig ist.

11. Auswahlkriterien

11.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, um eine kontinuierliche und zufriedenstellende Leistung während der gesamten vorgesehenen Vertragslaufzeit zu gewährleisten

Die Bieter müssen ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen nachweisen:

- a) vollständiges Exemplar des Jahresabschlusses des betreffenden Rechtsträgers (Gewinn- und Verlustrechnung, Erläuterungen zum Jahresabschluss, gegebenenfalls Kommentar der Rechnungsprüfer) für die letzten zwei Geschäftsjahre
- b) geeignete Bankauskünfte oder Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsträger, denen die Vorlage der Dokumente gemäß Buchstabe a nicht möglich ist

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem von der öffentlichen Auftraggeberin anerkannten außergewöhnlichen Grund die oben genannten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, von der öffentlichen Auftraggeberin als geeignet erachteter Belege erbringen.

11.2. Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit

Aus dem Angebot muss folgende fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit des/der Experten hervorgehen:

- Kenntnisse der französischen oder englischen Sprache und insbesondere die Fähigkeit, finanzstatistische Berichte und klare Erläuterungen in einer dieser Sprachen zu verfassen.
- Verständnis der Funktionsweise der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten im Bereich der Krankenversicherung.
- Der Bieter legt eine kurze Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit im Bereich von Dienstleistungen der Art, wie sie unter Ziffer 4 der vorliegenden Leistungsbeschreibung angeführt sind, sowie ausführliche Lebensläufe aller vorgesehenen Personen vor, aus denen deren relevantes Fachwissen und ihre berufliche Befähigung hervorgehen.
- Von Expertinnen und Experten wird folgende Berufserfahrung verlangt: mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im versicherungstechnischen Bereich, u. a. in der Analyse von Finanztabellen, Durchführung von Finanzstudien, Berechnungen, Ermittlung von Durchschnittskosten und Bereitstellung statistischer Informationen.

Schlägt der Bieter ein Expertenteam vor, ist die berufliche Leistungsfähigkeit für **zumindest eine Hauptexpertin bzw. einen Hauptexperten** nachzuweisen, die bzw. der den Großteil der vertraglichen Leistungen ausführen und als Kontaktperson für die Dienststellen der Kommission und andere Beteiligte fungieren würde.

12. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Arbeitsorganisation und Qualitätskontrolle (20 %):** Qualität der Präsentation der erforderlichen administrativen und logistischen Aufgaben, vor allem des Projektmanagements, der Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten, der Koordinierung der verschiedenen Aufgaben und Expertinnen und Experten sowie der Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität und Kohärenz der Ergebnisse
- Ansatz (30 %):** Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele
- Methodik (50 %):**
 - Angemessenheit und Qualität (25 %): Qualität des Vorschlags, einschließlich der Klarheit, Angemessenheit, Qualität und Innovativität der Gesamtmethodik
 - Vorgeschlagene Tools (20 %): Musterentwürfe und Vorschläge für Arbeiten, die die Aufgaben 1, 2 und 3 mindestens umfassen sollten
 - Kommunikationsstrategie (5 %): Vorschlag für die Einrichtung einer funktionierenden Kommunikation mit den verschiedenen Beteiligten (Kommission/Sekretariat, Mitgliedstaaten, Rechnungsausschuss)

Die Qualität des Angebots wird anhand dieser Kriterien in der genannten Gewichtung bewertet und dem Preis gegenübergestellt, sodass das **wirtschaftlichste Angebot** ermittelt werden kann. Der Auftrag kann **keinem** Bieter erteilt werden, der bei den Zuschlagskriterien weniger als 70 % erreicht. Die Gesamtpunktezahl wird durch den Preis dividiert und das Angebot mit dem höchsten Ergebnis ausgewählt.

Die Einleitung des Vergabeverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Auftragsvergabe. Nicht berücksichtigte Bietende haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

13. Inhalt und Präsentation der Angebote

13.1. Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 11 und 12) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung: Die Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Geschäftssitz haben oder niedergelassen sind. Dazu legen sie die gemäß nationalem Recht erforderlichen Nachweise vor;
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Expertinnen und Experten;
- Liste der benannten Expertinnen und Experten, nach Qualifikationsniveau entsprechend den folgenden Kriterien eingestuft:

Qualifikationsniveau I
<p>Hoch qualifizierte Expertinnen bzw. Experten, die in ihrem Beruf umfangreiche Verantwortung übernommen haben und aufgrund ihrer berufspraktischen Management- und Führungsqualitäten sowie ihrer intellektuellen und kreativen Fähigkeiten eingestellt wurden.</p> <p>Sie müssen über mindestens 15 Jahre Berufserfahrung verfügen, davon mindestens 7 Jahre in der betreffenden Branche und mit Bezug zu der Art von Aufgaben, die im Rahmen dieses Vertrags durchzuführen sind.</p>
Qualifikationsniveau II
<p>Hoch qualifizierte Expertinnen und Experten, die in ihrem Beruf Verantwortung übernommen haben und aufgrund ihrer berufspraktischen Management- und Führungsqualitäten sowie ihrer intellektuellen und kreativen Fähigkeiten eingestellt wurden.</p> <p>Sie müssen über mindestens 10 Jahre Berufserfahrung verfügen, davon mindestens 4 Jahre in der betreffenden Branche und mit Bezug zu der Art von Aufgaben, die im Rahmen dieses Vertrags durchzuführen sind.</p>
Qualifikationsniveau III
<p>Zertifizierte Expertinnen und Experten mit hoher beruflicher Qualifikation, die aufgrund ihrer berufspraktischen intellektuellen und kreativen Fähigkeiten eingestellt wurden.</p> <p>Sie müssen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen, davon mindestens 2 Jahre in der betreffenden Branche und mit Bezug zu der Art von Aufgaben, die im Rahmen dieses Vertrags durchzuführen sind.</p>
Qualifikationsniveau IV
<p>Junior-Expertinnen und -Experten, Berufsanfänger/innen, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, die in Zusammenhang mit der betreffenden Branche und mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben steht.</p>

13.2. Präsentation des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 7, 9, 10 und 11) enthalten.

Es muss klar und prägnant formuliert sein.

Das Angebot muss von der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem Vertreter unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den spezifischen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist einzureichen.